§ 15 Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung

[1]Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit Angabe der erzielten Bewertungen. [2]Eine weitere Ausfertigung dieses Bescheides erhält die ausbildende Stelle. [3]Ist der Prüfungsteilnehmer minderjährig, erhält auch der gesetzliche Vertreter eine Ausfertigung.